

STATUTEN

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Als schweizerische Sektion der "European Piano Teachers Association" besteht unter dem Namen "EPTA-Schweiz/Suisse" ein Verein im Sinne der Art.60 ff. des ZGB mit Sitz in Aarau (Geschäftsstelle).

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Schweiz.

Der Verein gehört der Dachorganisation der EPTA mit Sitz in London als korporatives Mitglied an.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

- § 2 Ausschliesslicher Zweck des Vereins ist die Förderung des Spiels auf Tasteninstrumenten durch gegenseitige Information auf pädagogischem, wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet. Der Verein verfolgt weder wirtschaftliche noch politische Interessen.
- § 3 Dieser Zweck wird verwirklicht mit der Veranstaltung von Kongressen, Workshops u.ä., sowie durch Publikationen von fachlichem Interesse.

Der Verein pflegt dabei auch die Kontakte mit den Sektionen der EPTA in anderen Ländern.

Finanzierung

- § 4 Der Verein finanziert sich
- aus den Mitgliederbeiträgen,
 - durch Einnahmen aus der Vereinstätigkeit,
 - aus Beiträgen von Gönnern und Sponsoren,
 - durch Spenden und Legate.

Diese Mittel dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Vergabungen an Mitglieder oder Institutionen - ausgenommen statutarische Beiträge an die Dachorganisation EPTA - sind ausgeschlossen.

Die Rechnungen für die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden im 1. Quartal versendet.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und werden nur für ihre Spesen im Auftrag des Vereins entschädigt. Sie bezahlen jedoch keine Mitgliederbeiträge. Für einzelne Bereiche (z.B. Geschäftsführung, Kasse) kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung beschliessen.

Mitgliedschaft

- § 5 Aktivmitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die gewillt und in der Lage sind, den Vereinszweck zu fördern.

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinsbestrebungen damit unterstützen möchten. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt, haben an Versammlungen jedoch nur beratende Stimme.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen, die sich um die EPTA besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder genießen sämtliche Rechte und haben sämtliche Pflichten, die sich aus den Statuten ergeben. Sie haben die Interessen des Vereins zu wahren.

- § 6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Freiwillige Austritte sind nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich und müssen bis spätestens drei Monate zuvor der Geschäftsstelle schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt.

Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen des Vereins gefährden, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung (Zweidrittelsmehrheit) aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Organe des Vereins

- § 7 a) **Der Vorstand**

Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer, dem Kassier und zwei bis vier Beisitzern, die alle Mitglieder des Vereins sein müssen. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss aus dem französischsprachigen Landesteil stammen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Austritt eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen interimistischen Nachfolger ernennen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

b) Die Mitgliederversammlung

Sie tritt alljährlich, in der Regel bei Anlass eines Kongresses der EPTA-Schweiz, zusammen.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes anwesende Aktiv- oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Für Statutenänderungen ist ein Mehr von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Aktivmitglied bis spätestens zwei Monate zuvor schriftlich und begründet dem Präsidenten einreichen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss ausserdem innert drei Monaten einberufen werden, wenn dies die Revisionsstelle oder aber 1/5 aller Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

c) Die Revisionsstelle

Für die Dauer einer Wahlperiode wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Sie überprüfen alljährlich die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und erstatten darüber an der Mitgliederversammlung Bericht.

Aufgaben des Vorstandes

- § 8 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei arbeitet der Vorstand autonom, ist jedoch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, an die Statuten und an das Gesetz gebunden.

Der Vorstand ist befugt, die Besorgung bestimmter Geschäfte einem oder mehreren Mitgliedern zu übertragen, die dem Vorstand verantwortlich sind.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- § 9
- a) Wahl des Präsidiums
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
 - d) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - e) Die Entlastung des Vorstands (Décharge)
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Anträge

- h) Antragsstellung im Rahmen der internationalen Dachorganisation der EPTA
- i) Statutenänderungen
- k) Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

Aufgaben der Revisionsstelle

- § 10 Die Revisoren besorgen die Kassakontrolle, prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Für eventuelle Auskünfte oder Anträge zur Rechnungsabnahme soll mindestens ein Revisor an der Mitgliederversammlung anwesend sein.

Haftung

- § 11 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Auflösung des Vereins

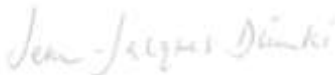
- § 12 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens ein Viertel der Aktivmitglieder anwesend ist und zwar mit Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Mitglieder. Wenn weniger als ein Viertel der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erscheint, kann innerhalb von zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung abgehalten werden, an welcher der Verein auch ohne die Anwesenheit des Viertels aller Mitglieder, aber unter Zustimmung von 3/4 der Anwesenden, aufgelöst werden kann.

Für die Durchführung der Liquidation ist der Vorstand zuständig. Das verbleibende Vermögen fällt an die Hilfskasse des SMPV (Schweizerischer Musikpädagogischer Verband). Die Auszahlung an dieselbe darf erst zwei Jahre nach Abschluss der Liquidation erfolgen, bis zu welchem Zeitpunkt das noch vorhandene Vereinsvermögen in treuhänderischer Verwaltung einer Person bleibt, die durch die Mitgliederversammlung anlässlich der Auflösung zu bestimmen ist.

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. März 2019 in Zürich angenommen und ersetzen diejenigen 7. November 2009.

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:



Jean-Jaques Dünki

Margot Müller